

Der Anspruchsinhaber im VDuG

Von Prof. Dr. Inge Scherer, Würzburg

I. Einleitung

Nachdem am 13.10.2023 das Verbraucherrechtgedurchsetzungsgesetz (VDuG) in Kraft getreten¹ ist, das als Novum die Abhilfeklage in den kollektiven Rechtsschutz einführte, wurden mittlerweile mehrere Abhilfe- bzw. Musterfeststellungsklagen im Verbandsklageregister bekanntgemacht.² In einigen Fällen wurden die Abhilfeklagen in objektiver Klagehäufung mit Musterfeststellungsklagen erhoben. Die Klagen richten sich gegen Streamingdienste, Energieversorger, Telekommunikationsanbieter und Softwaredienstleister und wurden von Verbänden, meistens vom vzbv erhoben.

Die Verbraucher können beim Abhilfeverfahren von einer Verurteilung des Beklagten profitieren, ohne selbst Prozesspartei zu sein, da gem. § 2 VDuG lediglich Verbände klageberechtigte Stellen sind: Verbraucher müssen sich, um bei einer Verurteilung des Beklagten Befriedigung im Umsetzungsverfahren zu erhalten, welches sich an die Abhilfeklage anschließt, lediglich in das Verbandsklageregister eintragen und so ihre Ansprüche anmelden. Für eine Musterfeststellungsklage gilt Entsprechendes, nur, dass es dort mangels Umsetzungsverfahren keine Befriedigungsmöglichkeit gibt; diese ist auf das folgende Individualverfahren verschoben.

Das Abhilfeverfahren gem. §§ 14 ff., 22 ff. VDuG sieht im Ablauf folgendermaßen aus: Ist durch ein Abhilfegrundurteil gem. § 16 VDuG der Unternehmer entsprechend verurteilt und wird kein Vergleich gem. § 17 VDuG geschlossen, erlässt das Gericht ein Abhilfeendurteil gem. § 18 VDuG. Der Unternehmer hat sodann den gem. § 18 Abs. 2 VDuG ausgeurteilten kollektiven Gesamtbetrag³ an den Sachwalter des sich anschließenden Umsetzungsverfahrens zu zahlen, aus welchen dieser die angemeldeten Verbraucheransprüche gem. § 27 Nr. 9 VDuG befriedigt.⁴

Dies geschieht nach einer Prüfung der Ansprüche des konkreten angemeldeten Verbrauchers durch den Sachwalter gem. § 27 Nr. 3 VDuG: Bei positivem Prüfungsergebnis wird der Anspruch aus dem vom Unternehmer gezahlten kollektiven Gesamtbetrag durch den Sachwalter erfüllt,⁵ bei negativem Prüfungsergebnis lehnt der Sachwalter die Erfüllung gem. § 27 Nr. 11 VDuG ab. Hiergegen hat der Verbraucher gem. § 28 VDuG die Möglichkeit, Widerspruch gegen die Entscheidung des Sachwalters einzulegen und diese schließlich – bei Fruchtlosigkeit des Widerspruchs – gerichtlich überprüfen lassen. Für den Unternehmer gilt gem. § 28 VDuG Entsprechendes. Bei der Musterfeststellungsklage gibt es – wie bereits bisher nach §§ 606 ff. ZPO aF – keine Möglichkeit zum Erhalt von Befriedigung für die Verbraucher, sondern lediglich Feststellungen, die für den folgenden Individualprozess bindend sind.

Allerdings können gem. § 1 Abs. 1 VDuG lediglich Ansprüche und Rechtsverhältnisse von Verbrauchern Streitgegenstand

eines Verbandsklageverfahren sein; den Verbrauchern gleichgestellt sind Kleinunternehmen gem. § 1 Abs. 2 VDuG. Der Verbraucherbegriff ebenso wie der Kleinunternehmensbegriff sind im VDuG nicht definiert. Da es sich beim VDuG jedoch um die umgesetzte Verbandsklagen-RL (EU 2020/1828) handelt, ist der europäische Verbraucher- und Kleinunternehmensbegriff maßgeblich, soweit Normen des VDuG umgesetzt wurden.⁶ Soweit es sich allerdings nicht um Vorgaben der Verbandsklagen-RL handelt, sondern um national autonomes Recht, sind nicht die europäischen Bestimmungen relevant; vielmehr können die jeweiligen Begriffe autonom geregelt werden. Da jedoch die Abhilfeklage gem. §§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 14 ff. VDuG die Normen von Art. 7 IV b), Art. 9 Verbandsklagen-RL umsetzt und demzufolge für die Abhilfeklage die Verbraucherdefinition von Art. 3 Nr. 1 Verbandsklagen-RL maßgeblich ist, für die Musterfeststellungsklage hingegen nicht, fragt es sich zunächst, ob für beide Verbandsklagen ein einheitlicher Verbraucherbegriff gilt. Auch der Kleinunternehmensbegriff ist für beide Verbandsklagen zu klären.

Zudem besteht folgendes Problem: Da beim Abhilfeverfahren gem. §§ 14 ff. VDuG von der Anspruchsentstehung bis zum Umsetzungsverfahren bzw. bei der Musterfeststellungsklage gem. § 41 VDuG von der Entstehung des Rechtsverhältnisses bis zum Musterfeststellungsurteil erhebliche Zeit verstreichen kann, ist es durchaus möglich, dass sich durch Änderung der Tatsachen betreffend den Anspruchsinhaber dessen Eigenschaft als Verbraucher oder Kleinunternehmer bzw. Unternehmer ändern kann, ohne dass ein Rechtsübergang zugrunde liegt: So kann es sein, dass zwar der Anspruchsinhaber zur Zeit der Anspruchs begründung noch Verbraucher oder Kleinunternehmer war, dann jedoch zur Zeit der Anmeldung seines Anspruchs zum Klageregister oder zumindest zur Zeit des Beginns des Umsetzungsverfahrens zum Unternehmer aufgestiegen ist.

1 BGBl I 2023, 272.

2 Siehe die Eintragungen im Verbandsklageregister: https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Verbraucherrechte/VerbandsklageregisterMusterfeststellungsklagenregister/Verbandsklagenregister/Verbandsklagen/Verbandsklagen_node.html.

3 Ein kollektiver Gesamtbetrag kann nur dann ausgeurteilt werden, wenn Zahlungsansprüche, nicht andere Leistungen als Zahlung (Naturalleistungen) Gegenstand sind.

4 Sind die Verbraucher gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 VDuG namentlich benannt, ergeht lediglich ein Endurteil, das vom klagenden Verband zugunsten der namentlich benannten Verbraucher vollstreckt wird.

5 Bei Verurteilung des Unternehmers zu Naturalleistungen fordert der Sachwalter diesen auf, innerhalb einer bestimmten Frist die Leistung an die konkreten Verbraucher zu erbringen und die Erfüllung nachzuweisen, § 27 Nr. 10 VDuG.

6 Ausdrücklich führt Erwägungsgrund (14 S. 2, S. 3) aus: „Diese Richtlinie sollte jedoch die Interessen natürlicher Personen, die durch solche Verstöße Schaden erlitten haben oder denen dies droht, nur dann schützen, wenn diese Personen Verbraucher gemäß dieser Richtlinie sind. Verstöße, die natürliche Personen, die gemäß dieser Richtlinie als Unternehmer anzusehen sind, schädigen, sollten nicht unter diese Richtlinie fallen.“

Ebenso kann es umgekehrt sein, dass der Anspruchsinhaber zur Zeit der Anspruchsbegründung Unternehmer war, dann jedoch zur Zeit der Anmeldung seines Anspruchs zum Klageregister oder zumindest zur Zeit des Beginns des Umsetzungsverfahrens zum Kleinunternehmer abgestiegen oder Verbraucher geworden ist. In allen Fällen fragt es sich, ob unter diesen Umständen eine Anmeldung des Anspruchs zum Verbandsklageregister und eine Teilnahme am Umsetzungsverfahren möglich sind.

Im Fall eines Rechtsübergangs können sich weitere Probleme ergeben. Es kann ein Wechsel des Rechtsinhabers vor Anmeldung des Anspruchs bzw. des Rechtsverhältnisses oder zumindest vor Beginn des Umsetzungsverfahrens stattfinden, sei es durch Zession oder durch Erbgang. Hier besteht die Möglichkeit, dass zwar der Anspruch bzw. das Rechtsverhältnis zwischen einem Verbraucher bzw. Kleinunternehmen und einem Unternehmer begründet wurde, nun aber vom Verbraucher bzw. Kleinunternehmen an einen Unternehmer (beispielsweise ein Inkasso-Unternehmen) abgetreten wurde; oder der Verbraucher vererbt den Anspruch an eine Person, die unternehmerisch tätig ist.

Ebenso sind umgekehrte Konstellationen denkbar, nämlich dass der Anspruch von einem Unternehmer im b2b-Verhältnis begründet wurde und dieser sodann durch Abtretung oder Erbgang auf einen Verbraucher übergegangen ist. Hier stellt sich in allen Fallkonstellationen die Frage, ob dieser Anspruch bzw. das Rechtsverhältnis zum Verbandsklageregister angemeldet werden kann und wenn der Rechtsübergang nach einer Anmeldung stattgefunden hat, ob der Anmeldende noch am Umsetzungsverfahren teilnehmen kann.

Vorliegend sollen diese Fragen in allen Konstellationen geklärt werden. Hierfür muss aber zunächst in Erinnerung gerufen werden, dass das VDuG eine Kodifikation des kollektiven Verbraucherschutzes darstellt, durch das individuelle Rechte der Verbraucher gegen Unternehmer durchgesetzt werden sollen, was für die Verbraucher aufgrund von deren „rationaler Apathie“⁷ bzw. ihrem „rationalem Desinteresse“ individuell häufig nicht in Frage kommt.⁸ Diese zentrale Orientierung am Axiom des Verbraucherschutzrechts ist bei der Untersuchung der Problemstellung stets im Blick zu behalten.

II. Verbraucher- und Kleinunternehmensbegriff im VDuG

1. Der Verbraucherbegriff

a) *Unionsrecht und nationales Recht.* Nach Art. 3 Nr. 1 Verbandsklagen-RL ist Verbraucher jede natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen. Diese europarechtliche Definition des Verbrauchers ist jedoch nur verbindlich, soweit das VDuG eine Umsetzung europäischen Recht darstellt; dies ist nur gegeben bei der Abhilfeklage, die in Art. 7 Abs. 4 b), Art. 9 Verbandsklagen-RL geregelt ist und in §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 14 ff. VDuG umgesetzt wurde.

Die Musterfeststellungsklage nach §§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 41 VDuG, die ursprünglich in §§ 606 ff. ZPO aF geregelt war und

nun aus der ZPO in das VDuG übernommen wurde, ist nicht Gegenstand europäischer Normen; vielmehr wurde es durch die Verbandsklagen-RL den nationalen Gesetzgebern der EU-Mitgliedstaaten freigestellt, ob sie – über die in der Verbandsklagen-RL hinaus geregelten Rechtsinstitute kollektiven Rechtsschutzes – weitere Verbandsklagen im nationalen Recht installieren wollten.⁹ Die Musterfeststellungsklage wollte der deutsche Gesetzgeber trotz Bestehens der Abhilfeklage erhalten, da ein rechtspraktischer Bedarf für die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens von tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer vorhanden und zudem bereits in §§ 606 ff. ZPO aF kodifiziert war. Sowohl die Abhilfeklage als auch die Musterfeststellungsklage wurden in einem eigenen Stammgesetz, dem VDuG, gebündelt, um eine Zersplitterung der Verbandsklagenmaterie zu vermeiden.¹⁰

Allerdings führt diese unterschiedlich „Abstammung“ von Abhilfeklage einerseits und Musterfeststellungsklage andererseits dazu, dass für erstere der europäische Verbraucherbegriff, für letztere jedoch der deutsche Verbraucherbegriff aus § 29c ZPO (entsprechend § 13 BGB) maßgeblich ist.¹¹ Nach § 29c ZPO ist Verbraucher jede natürliche Person, die bei dem Erwerb des Anspruchs oder der Begründung des Rechtsverhältnisses nicht überwiegend im Rahmen ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Vergleich man beide Verbraucherbegriffe miteinander fällt auf, dass nur nach § 29c ZPO die selbständige berufliche Tätigkeit ein Ausschlusskriterium für die Verbrauchereigenschaft ist, für Art. 3 Nr. 1 Verbandsklagen-RL hingegen nur das Handeln zu dem Zweck der beruflichen Tätigkeit ohne explizite Einschränkung. Unselbständige Tätigkeiten werden hingegen von § 29c ZPO, ebenso wie von § 13 BGB ausdrücklich ausgenommen.¹²

Dies würde – bei wörtlicher Anwendung – an sich dazu führen, dass sich zu der Musterfeststellungsklage auch Personen, die zu beruflichen Zwecken das Rechtsverhältnis eingegangen

7 Sattler IWZR 2019, 78: „the damage suffered by each individual is so small that rational apathy overrides the desire for compensation“.

8 Köhler/Feddersen, UWG/Scherer, 43. Aufl. 2025, Vor § 1 VDuG Rn. 3 mwN.

9 In Erwägungsgrund (7, S. 1) heißt es: „Mit dieser Richtlinie soll sichergestellt werden, dass den Verbrauchern mindestens ein wirksames und effizientes Verbandsklageverfahren auf Unterlassungsentscheidungen und ein wirksames Verbandsklageverfahren auf Abhilfeentscheidungen auf nationaler Ebene und auf Unionsebene zur Verfügung steht.“ In Erwägungsgrund (11, S. 3 f.) heißt es: „So sollte diese Richtlinie die Mitgliedstaaten beispielsweise nicht daran hindern, Rechtsvorschriften für Klagen zur Erwirkung von Feststellungsentscheidungen durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde zu erlassen, auch wenn sie keine Vorschriften für entsprechende Klagen enthält. Bestehen auf nationaler Ebene zusätzlich zu dem Verfahren gemäß dieser Richtlinie weitere Verfahren, so sollte die qualifizierte Einrichtung die Wahl treffen können, welches Verfahren sie nutzen möchte.“

10 Ausführlich hierzu Köhler/Feddersen, UWG/Scherer, 43. Aufl. 2025, Vor § 1 VDuG Rn. 7 f., § 41 Rn. 4 f. mwN.

11 Röthemeyer, VDuG, 2024, VDuG § 1 Rn. 11; Anders/Gehle, ZPO/Schmidt, 83. Aufl. 2025, ZPO § 1 Rn. 3; Zöller/Vollkommer, ZPO, 35. Aufl. 2024, ZPO § 1 Rn. 8 beziehen den Verbraucherbegriff lediglich aus der Definition des § 29c ZPO, ohne allerdings auf Art. 3 Nr. 1 Verbandsklagen-RL und die sich aus dieser Dualität ergebenden Probleme einzugehen.

12 Grüneberg/Ellenberger, BGB, 84. Aufl. 2025, BGB § 13 Rn. 3; MüKoZPO/Jungmann, 7. Aufl. 2025, ZPO § 29c Rn. 37 ff., jeweils mwN.

sind – etwa beim Erwerb von Berufskleidung – im Verbandsklageregister anmelden könnten, sofern sie bei Eingehung des Rechtsverhältnisses nicht als Selbständige gehandelt haben; für die Abhilfeklage hingegen wäre – bei wörtlicher Anwendung – eine Anmeldung nicht möglich, da eine Handlung zum Zweck der beruflichen Tätigkeit vorlag. Zwar wird gelegentlich davon ausgegangen, dass für den Verbraucherbegriff – trotz der Regelung in Art. 3 Nr. 1 Verbandsklagen-RL – insgesamt die Definition des § 29c ZPO maßgeblich sein müsse, da diese zwar weiter als Art. 3 Nr. 1 Verbandsklagen-RL ist, jedoch nach Erwägungsgrund (18) eine solche Erweiterung des Anwendungsbereichs der Verbandsklage zulässig sei.¹³ Dies erscheint jedoch sehr zweifelhaft, da Erwägungsgrund (18) nur Bestimmungen enthält für die Anwendung der Vorschriften der Verbandsklagen-RL, die nicht unter die in Anhang I der Verbandsklagen-RL aufgezählten Rechtsakte des Unionsrechts fallen; dieses Verständnis ist daher abzulehnen.

Jedoch muss gesehen werden, dass aufgrund des mit der Verbandsklagen-RL intendierten Verbraucherschutzes ein Ausschluss von Personen, die zum Zweck der Ausübung ihrer unselbständigen Berufstätigkeit Rechtsverhältnisse begründen, ebenso schutzwürdig sind, wie Personen, die die Rechtsverhältnisse für ihre außerberufliche Tätigkeit begründen. Auch wäre ansonsten die Definition des Unternehmers in Art. 3 Nr. 2 Verbandsklagen-RL nicht nachzuvollziehen, wo als Unternehmer eine Person angesehen wird, „die [...] zu Zwecken tätig wird, die ihrer [...] beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können“, wenn diese berufliche Tätigkeit auch unselbständiger Art sein kann. Zudem bevorzugt im Ergebnis auch der EuGH eine entsprechende Auslegung des Verbraucherbegriffs, indem er die Begriffe „beruflich-gewerblich“ in Gegensatz setzt zu einer „privaten“ Zielrichtung: Zwar geht der EuGH davon aus, dass es für den Verbraucherbegriff nur relevant sei, dass die mit dem „Abschluss dieses Vertrags verfolgten gegenwärtigen oder zukünftigen Ziele zu berücksichtigen sind, und zwar unabhängig von der Frage, ob diese Person ihre Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis oder selbstständig ausübt.“¹⁴

Um jedoch eine Abgrenzung zur Definition des Unternehmers („zu Zwecken, die der beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können“) zu erhalten, muss die beruflich-gewerbliche Sphäre der privaten gegenübergestellt werden. Dass der EuGH dies im Ergebnis ebenso sieht, ergibt sich aus einer Gegenüberstellung seiner Ausführungen in den Entscheidungsgründen der Entscheidung JA/Wurth Automotiv GmbH¹⁵ in den Rn. 32 f., die ansonsten nicht verständlich wären: Hier wird die Vortäuschung eines „beruflichen oder gewerblichen“ Handelns mittels Verwendung von Geschäftspapier, geschäftlicher Lieferadresse und der Möglichkeit einer Mehrwertsteuererstattung erörtert,¹⁶ was notwendigerweise auf Gewerbetreibende (mithin selbständige Tätige) hindeutet.

Um den Verbraucherschutz effizient zu gestalten, muss daher davon ausgegangen werden, dass der unionsrechtliche Verbraucherbegriff ebenso wie der nationale als berufliche Tätigkeiten in Abgrenzung zum Unternehmerbegriff lediglich selbständige berufliche Tätigkeiten begreift: Relevant ist daher sowohl für den europäischen als auch für den nationalen Verbraucherbe-

griff, dass ein Zweck verfolgt wird, der nicht einer unternehmerischen Tätigkeit der Person zugerechnet werden kann,¹⁷ so dass die Selbständigkeit das zentrale Merkmal für den Ausschluss der Verbrauchereigenschaft ist.

Auch der Unterschied in der Behandlung eines „gemischten“ Zwecks in Art. 3 Nr. 1 Verbandsklagen-RL einerseits, der diesen „gemischten“ Zweck nicht kennt, und in § 29c ZPO, wo dieser gemischte Zweck als Tatbestandsmerkmal der Norm vorhanden ist, führt im Ergebnis nicht zu unterschiedlichen Verbraucherbegriffen: War der Zweck des Handelns überwiegend gewerblich oder selbständig beruflich, so kann die natürliche Person sich sowohl zur Abhilfeklage als auch zur Musterfeststellungsklage gem. § 1 Abs. 2 VDuG als Kleinunternehmen im Verbandsklageregister anmelden und ist damit Verbrauchern gleichgestellt (vorausgesetzt, dass die Voraussetzungen von § 1 Abs. 2 VDuG den Unternehmenskennzahlen nach gegeben sind). Spielt der gewerbliche oder selbständig berufliche Zweck nur eine untergeordnete Rolle, wird die Person als Verbraucher angesehen,¹⁸ ansonsten bleibt die Alternative der Anmeldung als Kleinunternehmen gem. § 1 Abs. 2 VDuG. Der Abschluss eines Rechtsgeschäfts, wie im materiellen Verbraucherbegriff des § 13 BGB verlangt, ist ohnehin nicht erforderlich, da bei beiden Verbandsklagen auch nichtrechtsgeschäftliche Ansprüche und Rechtsverhältnisse Streitgegenstand sein können.¹⁹

b) Personengemeinschaften. Personengemeinschaften scheiden aus dem Verbraucherbegriff hingegen grundsätzlich aus: Juristische Personen können ohnehin per definitionem keine Verbraucher sein; für sie bleibt lediglich die Möglichkeit einer Anmeldung als Kleinunternehmen gem. § 1 Abs. 2 VDuG, sofern die Voraussetzungen dieser Norm den Unternehmenskennzahlen nach gegeben sind. Personengesellschaften scheiden auch aus, da rechtsfähige Personengesellschaften, mittlerweile auch die rechtsfähige GbR, keine natürliche Person ist und die nichtrechtsfähige GbR nicht als Außengesellschaft existiert, § 705 Abs. 2 BGB, vielmehr sind hier ausschließlich die Gesellschafter der nichtrechtsfähigen GbR Inhaber der Forderung; sofern diese Verbraucher sind, können sie in der Verbandsklage repräsentiert werden.

Eine Ausnahme muss jedoch aus Gründen des Verbraucherschutzes für die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer hinsichtlich von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen, bei denen

¹³ So Skauradszun/Wais, VDuG 2024, VDuG § 1 Rn. 19 f.

¹⁴ EuGH 9.3.2023 – C-177/22, ECLI:EU:C:2023:185, EuZW 2023, 420 Rn. 27 – JA/Wurth Automotiv GmbH.

¹⁵ EuGH 9.3.2023 – C-177/22, ECLI:EU:C:2023:185, EuZW 2023, 420 – JA/Wurth Automotiv GmbH.

¹⁶ EuGH 9.3.2023 – C-177/22, ECLI:EU:C:2023:185, EuZW 2023, 420 Rn. 32 f. – JA/Wurth Automotiv GmbH.

¹⁷ Köhler/Feddersen, UWG/Köhler, 43. Aufl. 2025, UWG § 2 Rn. 12.3; Köhler/Feddersen, UWG/Scherer, 43. Aufl. 2025, VDuG § 1 Rn. 17.

¹⁸ EuGH 9.3.2023 – C-177/22, ECLI:EU:C:2023:185, EuZW 2023, 420 Rn. 27 – JA/Wurth Automotiv GmbH; EuGH 8.6.2023 – C-570/21, ECLI:EU:C:2023:45, EuZW 2023, 704 Rn. 53 – YYY.S.A.; Koch/Friebel GPR 2019, 280 (284); Musielak/Voit, ZPO/Stadler, 21. Aufl. 2024, Brüssel Ia-VO Art. 17 Rn. 1; Köhler/Feddersen, UWG/Scherer, 43. Aufl. 2025, VDuG § 1 Rn. 17.

¹⁹ Allgemeine Meinung, vgl. nur Köhler/Feddersen, UWG/Scherer, 43. Aufl. 2025, VDuG § 1 Rn. 17; Röthemeyer, VDuG 2024, VDuG § 1 Rn. 11; Anders/Gehle, ZPO/Schmidt, 83. Aufl. 2025, VDuG § 1 Rn. 3.

sie Rechtsinhaberin ist, gemacht werden:²⁰ Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer ist zwar gem. § 9a WEG rechtsfähig, so dass hier ebenfalls keine natürliche Person vorliegt; jedoch sind die in ihr zusammengeschlossenen, nicht gewerblich handelnden natürlichen Personen dann einem Verbraucher gleichzustellen, wenn ihr wenigstens ein Verbraucher angehört und die WEG ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder einer gewerblichen noch einer selbständigen beruflichen Tätigkeit dient.²¹ Ansonsten würde die Konstellation entstehen, dass weder die WEG – mangels Eigenschaft als natürliche Person – den Anspruch anmelden könnte, noch der Wohnungseigentümer als natürliche Person selbst, da er nicht Anspruchsinhaber ist; auch eine Anmeldung durch die WEG als Kleinunternehmen gem. § 1 Abs. 2 VDuG würde ausscheiden, wenn die WEG nicht gewerblich tätig ist, weil es sich beispielsweise um selbstgenutzte Wohnimmobilien handelt.

2. Der Kleinunternehmensbegriff

Gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 VDuG sind kleine Unternehmen den Verbrauchern gleichgestellt. Nach der Definition des § 1 Abs. 2 Satz 2 VDuG sind kleine Unternehmen solche, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanz 2 Millionen Euro nicht übersteigt. Beschäftigungszahl und Umsatz bzw. Bilanzsumme muss kumulativ vorliegen, Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz können alternativ vorliegen, so dass bei einem von beiden die festgelegte Grenze überschritten werden darf: Hier ist maßgeblich die Empfehlung der Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen vom 6.5.2003 (Empf. 2003/361/EG), nach deren Erwägungsgrund (4) das Kriterium der Mitarbeiterzahl eines der aussagekräftigsten bleibt und daher als Hauptkriterium festgeschrieben wird, wobei jedoch ein finanzielles Kriterium eine notwendige Ergänzung darstellt, um die tatsächliche Bedeutung eines Unternehmens, seine Leistungsfähigkeit und seine Wettbewerbssituation beurteilen zu können.

Allerdings heißt es weiter in Erwägungsgrund (4), dass davon abzuraten ist, als einziges finanzielles Kriterium den Umsatz heranzuziehen, und zwar bereits deshalb, weil der Umsatz der Handelsunternehmen und des Vertriebs naturgemäß über dem des verarbeitenden Gewerbes liegt; das Kriterium des Umsatzes muss also mit dem der Bilanzsumme kombiniert werden, das die Gesamtheit des Wertes eines Unternehmens widerspiegelt, wobei bei einem dieser Kriterien die festgelegte Grenze überschritten werden darf. Die Berechnung der Mitarbeiterzahl richtet sich nach Artt. 5, 6 Empfehlung 2003/361/EG Anhang.

In Art. 2 Abs. 2 Empfehlung 2003/361/EG wird als kleines Unternehmen ein solches angesehen, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 50 Mio. Euro nicht übersteigt. Der Gesetzgeber, der ursprünglich durchaus diese Unternehmenskennzahlen verwenden wollte, hat jedoch schließlich die Grenzwerte auf die jetzt geltende Größe herabgesetzt, da diese höheren Werte mit der Interessenlage von Verbrauchern im materiellen Sinne hinsichtlich einer Verbandsklage weniger vergleichbar seien als die geringe-

ren Größen.²² Für die Kleinunternehmen gem. § 1 Abs. 2 VDuG ist sowohl die Eigenschaft als natürliche oder juristische Person als auch die konkrete Rechtsform irrelevant; auch kommt es nicht auf eine Eintragung im Handelsregister an. Sowohl für die Abhilfeklage als auch für die Musterfeststellungsklage sind daher die gleichen Werte bei Kleinunternehmen maßgeblich.

III. Änderung der Eigenschaft des Anspruchsinhaber

Sowohl bei der Musterfeststellungsklage als auch bei der Abhilfeklage können zwischen Begründung des Rechtsverhältnisses bzw. des Anspruchs und der Anmeldung zum Verbandsklageregister und erst recht bis zur Befriedigung des Anspruchs im Umsetzungsverfahren nach der Abhilfeklage erhebliche Zeiträume liegen. In dieser Zeit kann sich die Eigenschaft des Anspruchsinhabers bzw. des Beteiligten des Rechtsverhältnisses ändern, und zwar sowohl in Richtung eines Verlustes der ursprünglichen Verbrauchereigenschaft als auch in Richtung ihres späteren Erwerbs.

Da jedoch § 46 VDuG für die Anmeldung zum Verbandsklageregister nur von „Verbraucher“ spricht, ebenso wie § 26 VDuG nur von einer Teilnahme von „Verbrauchern“ am Umsetzungsverfahren und gleichfalls § 1 VDuG von Ansprüchen und Rechtsverhältnissen einer Vielzahl von „Verbrauchern“ gegen einen Unternehmer, fragt es sich, welche Folgen eine Eigenschaftsänderung des Anspruchsinhabers hat. Generell ist bei der Beantwortung dieser Fragen die zentrale Orientierung am Axiom des Verbraucherschutzes beim kollektiven Rechtsschutz von Abhilfe- und Musterfeststellungsklage immer im Blick zu behalten.

1. Vom Verbraucher zum Unternehmer

Die erste Fallkonstellation hat die Begründung des Anspruchs bzw. des Rechtsverhältnisses im b2c-Verhältnis zum Gegenstand; der Verbraucher bzw. Kleinunternehmer stieg jedoch vor Anmeldung zum Verbandsklageregister zum Unternehmer auf. Hier stellt sich zunächst die Frage, ob der jetzige Unternehmer in seiner Eigenschaft als Unternehmer oder in seiner Eigenschaft als Privatperson, mithin als Verbraucher Forderungsgläubiger ist: Hierbei ist relevant, welcher Sphäre die Forderung zuzurechnen ist: Ist sie immer noch seiner außerberuflichen Sphäre zuzurechnen, wie beispielsweise eine gebuchte Urlaubsreise, ist er insoweit immer noch Verbraucher und kann als solcher die Forderung bzw. das Rechtsverhältnis zum Verbandsklageregister anmelden und am Umsetzungsverfahren teilnehmen.

Ist hingegen die Forderung oder das Rechtsverhältnis nun seiner unternehmerischen Sphäre zuzuordnen, beispielsweise ein erworbener Pkw, der mittlerweile als Firmenwagen genutzt wird, ist der Forderungsinhaber insoweit als Unternehmer anzusehen. Eine Anmeldung dieser Forderung bzw. des Rechtsverhältnisses scheitert nun an § 46 Abs. 1 VDuG, da dieser

20 BGH ZIP 2015, 979 Rn. 30 ff. – Wohnungseigentümergeinschaft als Verbraucher; Grüneberg/Ellenberger, BGB, 84. Aufl. 2025, BGB § 13 Rn. 2.

21 BGH ZIP 2015, 979 Rn. 30 ff. – Wohnungseigentümergeinschaft als Verbraucher.

22 Beschlussempfehlung RA, BT-Drs. 20/7631, 109.

zwingend die Verbrauchereigenschaft verlangt.²³ Dies ist auch aufgrund der postulierten „rationalen Apathie“ der Verbraucher, die dem kollektiven Verbraucherrechtsschutz zugrunde liegt, teleologisch geboten und effizient: Unternehmer besitzen aufgrund ihrer höheren Vertrautheit mit ökonomischen Sachverhalten und ihrem Agieren im Wirtschaftsleben keine „rationale Apathie“. Lediglich wenn das mittlerweile betriebene Unternehmen als bloßes Kleinunternehmen iSd § 1 Abs. 2 VDuG anzusehen ist, ist eine Anmeldung möglich.

Verliert dieser Verbraucher erst nach der Anmeldung zum Verbandsklageregister, aber vor Beginn des Umsetzungsverfahrens seine Verbrauchereigenschaft, könnte er – dem Wortlaut des § 26 VDuG nach – ebenfalls nicht am Umsetzungsverfahren teilnehmen, da § 26 VDuG die Verbrauchereigenschaft verlangt. Ihm bliebe somit nur die Verfolgung seines Anspruchs im Wege der Individualklage, wobei ihm allerdings die Bindungswirkung der Entscheidung in der Verbandsklage gem. § 11 Abs. 3 VDuG zugute käme. Jedoch ist hier der Rechtsgedanke der „perpetuatio fori“ des § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO zu berücksichtigen: Nach einer wirksamen Anmeldung zum Verbandsklageregister spielt eine Änderung der Verbraucher- oder Kleinunternehmereigenschaft des Anmeldenden keine Rolle mehr. Hat daher ein Verbraucher seinen Anspruch wirksam zum Verbandsklageregister gem. § 46 Abs. 1 VDuG angemeldet, kann er auch bei nachträglichem Verlust seiner Verbrauchereigenschaft mit diesem Anspruch am Umsetzungsverfahren teilnehmen; dies gilt allerdings nur, wenn der Verlust der Verbraucher- oder Kleinunternehmerschaft auf einer Eigenschaftsänderung des konkret anmeldenden Verbrauchers basiert; im Fall eines Rechtsübergangs sind andere Gesichtspunkte maßgeblich.²⁴

2. Vom Unternehmer zum Verbraucher

Die zweite Fallkonstellation hat die Begründung des Anspruchs bzw. des Rechtsverhältnisses im b2b-Verhältnis zum Gegenstand; der Unternehmer stieg jedoch vor Anmeldung der Forderung bzw. des Rechtsverhältnisses zum Kleinunternehmer ab oder wurde, beispielweise durch Aufgabe seines Unternehmens zum Verbraucher, so dass der Anspruch nunmehr als im b2c-Verhältnis existiert. Eine Zurechnung des Rechtsverhältnisses zu der privaten, außerunternehmerischen Sphäre des Unternehmers scheidet bei einer Begründung des Anspruchs im b2b-Verhältnis aus, so dass sich in jedem Fall das Problem der Eigenschaftsänderung des Anspruchsinhabers stellt.

An sich könnte der Anspruchsinhaber nun nach dem Wortlaut des § 46 VDuG seinen Anspruch bzw. das Rechtsverhältnis anmelden, da § 46 VDuG die Verbrauchereigenschaft verlangt, die dieser Anspruchsinhaber mittlerweile erworben hat. Es fragt sich jedoch, ob dies nicht dem Sinn und Zweck der Verbandsklage widerspricht. Zentraler Ansatzpunkt ist die strukturelle Unterlegenheit des Verbrauchers im Rechtsverkehr, die durch die Verbandsklage als Rechtsinstitut des kollektiven Rechtsschutzes zumindest teilweise ausgeglichen werden soll. Hier muss gesehen werden, dass die grundsätzliche Gegebenheit der „rationalen Apathie“ bzw. des „rationalen Desinteresses“ nur dem Verbraucher, nicht aber dem Unternehmer aufgrund von

dessen Vertrautheit mit dem Wirtschaftsleben zukommt. Zur Durchsetzung von unternehmerischen Ansprüchen oder Feststellung von unternehmerischen Rechtsverhältnissen ist das VDuG als Rechtsinstitut des kollektiven Verbraucherrechtsschutzes nicht installiert worden.²⁵

Daher kann aufgrund des Telos des VDuG nur eine Anmeldung eines Anspruchs oder Rechtsverhältnisses zum Verbandsklageregister erfolgen, bei dem nicht nur der aktuelle Gläubiger Verbraucher ist, sondern auch der Anspruch oder das Rechtsverhältnis in einem b2c-Verhältnis begründet worden ist.²⁶ Es ist daher ein „doppeltes b2c-Verhältnis“²⁷ für die wirksame Anmeldung zum Verbandsklageregister erforderlich. Die Frage einer Änderung der Unternehmereigenschaft erst vor dem Umsetzungsverfahren bei vorheriger wirksamer Anmeldung stellt sich hier daher – anders als im umgekehrten Fall²⁸ – nicht.

IV. Rechtsübergang

Sowohl bei der Abhilfeklage als auch bei der Musterfeststellungsklage kann durch Abtretung oder durch Erbgang ein Rechtsübergang stattfinden und zwar sowohl vor der Anmeldung zum Verbandsklageregister als auch nach der Anmeldung, aber vor dem Umsetzungsverfahren. Dabei ist die Konstellation eines Rechtsübergangs von einem Verbraucher bzw. Kleinunternehmer auf einen Unternehmer als auch die Konstellation von einem Unternehmer auf einen Verbraucher bzw. Kleinunternehmer möglich.

1. Vom Verbraucher zum Unternehmer

Für die Rechtspraxis von erheblicher Bedeutung ist die Konstellation, dass ein Rechtsübergang durch Abtretung von Verbrauchern an ein Inkassounternehmen erfolgt: Das Geschäftsmodell der Legal-Tech-Inkassounternehmen basiert auf einer Akquise von Verbraucheransprüchen, die nach treuhänderischer Abtretung an den Inkassounternehmer gebündelt in objektiver Klagehäufung von diesem in zahlreichen Individualklagen durchgesetzt werden.²⁹ Die Inkassounternehmen erhalten aufgrund ihrer Vereinbarung mit den abtretenden Verbrauchern im Erfolgsfall eine „Provision“, die sie von der eingezogenen Forderung einbehalten; in Fall einer Nichteinbringlichkeit entstehen dem Verbraucher keine Kosten.³⁰ Hier wäre es sehr vorteilhaft für

23 Köhler/Feddersen, UWG/Scherer, 43. Aufl. 2025, VDuG § 1 Rn. 27, § 46 Rn. 26; grundsätzlich auch Skauradzun/Schröder, VDuG 2024, VDuG § 46 Rn. 9; Anders/Gehle, ZPO/Schmidt, 83. Aufl. 2025, Anders/Gehle, VDuG § 46 Rn. 1; Röthemeyer, VDuG, 2024, ZPO § 29c Abs. 2 Rn. 10.

24 Hierzu sogleich unter Abschnitt IV.1.

25 Köhler/Feddersen, UWG/Scherer, 43. Aufl. 2025, VDuG § 46 Rn. 28.

26 Köhler/Feddersen, UWG/Scherer, 43. Aufl. 2025, VDuG § 46 Rn. 28 f.; für die durch Rechtsübergang entstandene Konstellation ebenso Röthemeyer, VDuG, 2024, ZPO § 29c Abs. 2 Rn. 10, § 1 Rn. 24, was aber grundsätzlich übertragbar ist auf die Eigenschaftsänderung.

27 Köhler/Feddersen, UWG/Scherer, 43. Aufl. 2025, VDuG § 46 Rn. 29; für die durch Rechtsübergang entstandene Konstellation ebenso Röthemeyer, VDuG, 2024, ZPO § 29c Abs. 2 Rn. 10, § 1 Rn. 24, was aber grundsätzlich übertragbar ist auf die Eigenschaftsänderung.

28 Hierzu s. Abschnitt III. 1.

29 Vgl. die Sachverhalte von BGHZ 224, 89 ff. – wenigermiete.de; BGHZ 230, 255 ff. – Air Berlin; BGH NJW 2022, 3350 – financial right.

30 Bekannt unter dem Slogan „no win, no fee“, Scherer WRP 2025, 148 Rn. 14; Scherer VuR 2020, 83 mwN.

beide Teile, wenn der Verbraucher bei einer Verbandsklage seinen Anspruch an das Legal-Tech-Inkassounternehmen abtreten würde und das Legal-Tech-Inkassounternehmen diesen sodann im Verbandsklageregister anmelden könnte oder nach einer Anmeldung durch den Verbraucher und anschließender Abtretung das Inkassounternehmen am Umsetzungsverfahren teilnehmen könnte und den Anspruch einzieht.

Bei der ersten Fallgestaltung – Abtretung vor Anmeldung zum Verbandsklageregister an das Inkassounternehmen – gilt das bereits zur Eigenschaftsänderung vor Anmeldung Ausgeführte: Eine Anmeldung dieser Forderung bzw. des Rechtsverhältnisses durch das Inkassounternehmen scheitert an § 46 Abs. 1 VDuG, da dieser zwingend die Verbrauchereigenschaft verlangt.³¹ Zwar wurde zur alten Musterfeststellungsklage gem. §§ 606 ZPO aF angenommen, dass eine Anmeldung durch ein Inkassounternehmen bei einer Abtretung eines Verbraucheranspruchs zur Einziehung oder sicherungs- bzw. erfüllungshalber aufgrund des Vorteils einer Konzentrationswirkung akzeptabel sei.³² Dies wurde angenommen wegen der erheblichen Entlastungswirkung dieser Möglichkeit für die Justiz, die im „Dieselskandal“ mit zahlreichen gebündelten Individualklagen überhäuft³³ war; auch wurde davon ausgegangen, dass diese Anmeldeoption das prozessökonomische Potential der alten Musterfeststellungsklage möglichst umfassend zur Entfaltung kommen lasse.³⁴

Für § 46 VDuG ist dies jedoch nicht möglich, da die Verbandsklagen ausdrücklich aufgrund der Verbandsklagen-RL ein Rechtsinstitut des kollektiven Verbraucherrechtsschutzes darstellen und somit lediglich Verbraucher iSd § 1 VDuG sich wirksam zum Verbandsklageregister anmelden können. Das postulierte „rationale Desinteresse“ ist in diesen Fällen gerade nicht mehr vorhanden.³⁵ Zudem hat der deutsche Gesetzgeber durch seine Gleichstellung von Kleinunternehmen mit Verbrauchern durch § 1 Abs. 2 VDuG gezeigt, dass nur Unternehmen, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 VDuG erfüllen, am Verbandsklageregister teilnehmen können. Will daher ein Inkassounternehmen oder ein anderes Unternehmen, das nicht die Voraussetzungen eines Kleinunternehmens gem. § 1 Abs. 2 VDuG erfüllt, Verbraucheransprüche durchsetzen, kann es dies lediglich im Weg gebündelter Individualklagen gem. § 260 ZPO vornehmen. Eine Anmeldung des Anspruchs zum Verbandsklageregister durch einen Unternehmer ist nicht möglich.

Wird hingegen der durch einen Verbraucher wirksam zum Verbandsklageregister angemeldete Anspruch nach Anmeldung, aber vor Beginn des Umsetzungsverfahrens an das Inkassounternehmen abgetreten, muss gesehen werden, dass § 26 VDuG für eine Teilnahme am Umsetzungsverfahren auch die Verbrauchereigenschaft verlangt, die jedoch hier nicht vorliegt. Zwar kommt dem Inkassounternehmen in entsprechender³⁶ Anwendung des § 325 Abs. 1 ZPO die Bindungswirkung des § 11 Abs. 3 VDuG zugute,³⁷ jedoch muss die Befriedigung des angemeldeten Anspruchs außerhalb des Umsetzungsverfahrens im Weg der Individualklage durchgesetzt werden.

Dies stellt keinen Widerspruch zu der Annahme einer Teilnahmemöglichkeit bei Verlust der Verbrauchereigenschaft in der Person des Anmeldenden nach seiner wirksamen Anmeldung³⁸

dar, da dort der Rechtsgedanke der „perpetuatio fori“ des § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO berücksichtigt werden konnte, denn es änderten sich die Umstände in der Person des Anmeldenden. Bei einem Rechtsübergang sind für die Rechtsposition des Rechtsnachfolgers hingegen die Normen der §§ 325 Abs. 1, 265 ZPO, nicht die des § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO maßgeblich: Hier kommt es darauf an, ob der neue Rechtsinhaber als Rechtsnachfolger die Voraussetzungen für eine Teilnahme am Umsetzungsverfahren in seiner Person erfüllt.

Geschieht hingegen der Rechtsübergang nicht durch Abtretung, sondern durch Erbgang, erbt der Unternehmer nicht in seiner unternehmerischen Eigenschaft, da die Erbenstellung seine private Sphäre,³⁹ mithin seinen außerberuflichen Bereich betrifft: Er ist daher bei Rechtsübergang durch Erbgang als Verbraucher anzusehen und kann als solcher die Forderung oder das Rechtsverhältnis anmelden. Findet der Erbgang nach der Anmeldung statt, muss er lediglich gem. § 3 Abs. 5 Satz 1 VerbandsklageregisterVO in das Register eingetragen werden und der Name und die Anschrift des Erben sind vom Bundesamt für Justiz als registerführender Stelle zu erfassen.

2. Vom Unternehmer zum Verbraucher

Findet ein Rechtsübergang eines in einem b2b-Verhältnis begründeten Anspruchs an einen Verbraucher durch Abtretung statt, würde dies an sich dazu führen, dass der Verbraucher als neuer Rechtsinhaber nun den Anspruch bzw. das Rechtsverhältnis zum Verbandsklageregister anmelden kann, da er die gem. § 46 VDuG erforderliche Verbrauchereigenschaft in seiner Person erfüllt. Jedoch gilt hier Entsprechendes wie bei der Eigenschaftsänderung vor Anmeldung⁴⁰ bereits erläutert: Zwar hat der neue Rechtsinhaber als Rechtsnachfolger Verbrauchereigenschaft; jedoch wurde der Anspruch von einem Unternehmer begründet, dem aufgrund des Postulats, dass lediglich den Verbrauchern „rationales Desinteresse“ bzw. „rationale Apathie“ eigen ist, kein Schutz durch verbraucherschützende Rechtsinstitute zukommt.

Vielmehr kann ein unternehmerisch am Wirtschaftsleben teilnehmender selbst Vorkehrungen treffen gegen etwaige strukturelle Ungleichgewichte bei der Begründung von Forderungen oder Rechtsverhältnissen und Sorge tragen für eine effiziente Rechtsdurchsetzung. Daher kommt nur einem durch einen Ver-

31 Köhler/Feddersen, UWG/Scherer, 43. Aufl. 2025, VDuG § 1 Rn. 24, § 46 Rn. 26; grundsätzlich auch Skauradszun/Schröder, VDuG 2024, VDuG § 46 Rn. 9; Anders/Gehle, ZPO/Schmidt, 83. Aufl. 2025, VDuG § 46 Rn. 1; Röthemeyer, VDuG, 2024, ZPO § 29c Abs. 2 Rn. 10, § 1 Rn. 24.

32 Röß NJW 2020, 953 (955).

33 Röß NJW 2020, 953 (955).

34 Röß NJW 2020, 953 (955 f.).

35 Röthemeyer, VDuG, 2024, ZPO § 29c Abs. 2 Rn. 10.

36 Eine direkte Anwendung scheidet mangels Parteistellung des Verbrauchers in der Verbandsklage aus, Röthemeyer, VDuG 2024, VDuG § 11 Rn. 35; Köhler/Feddersen, UWG/Scherer, 43. Aufl. 2025, VDuG § 11 Rn. 25.

37 Ausführlich Röthemeyer, VDuG 2024, VDuG § 11 Rn. 33 ff.; Köhler/Feddersen, UWG/Scherer, 43. Aufl. 2025, VDuG § 11 Rn. 25; zur entsprechenden Rechtslage bei der alten Musterfeststellungsklage ebenso Müller GWR 2019, 399 f.; Röß NJW 2020, 953 (957).

38 Abschnitt III. 1.

39 Köhler/Feddersen, UWG/Scherer, 43. Aufl. 2025, VDuG § 1Rn. 26.

40 Abschnitt III. 2.

braucher, nicht aber durch einen Unternehmer begründeten Anspruch der Schutz durch ein Rechtsinstitut des kollektiven Rechtsschutzes zu: Zur Durchsetzung von unternehmerischen Ansprüchen oder Feststellung von unternehmerischen Rechtsverhältnissen ist das VDuG als Rechtsinstitut des kollektiven Verbraucherrechtsschutzes nicht in Geltung gesetzt worden.

Auch bei einem Rechtsübergang gilt daher Entsprechendes wie bei einer Eigenschaftsänderung des Rechtsinhabers: Aufgrund des Sinn und Zwecks des VDuG kann lediglich eine Anmeldung eines Anspruchs oder Rechtsverhältnisses zum Verbandsklageregister erfolgen, bei dem nicht nur der aktuelle Gläubiger Verbraucher ist, sondern auch der Anspruch oder das Rechtsverhältnis in einem b2c-Verhältnis begründet worden ist.⁴¹ Es ist daher ein „doppeltes b2c-Verhältnis“⁴² für die wirkliche Anmeldung zum Verbandsklageregister erforderlich.

Handelt es sich um einen Rechtsübergang durch Erbgang, fragt es sich zunächst, ob der Unternehmer den Anspruch in seiner Eigenschaft als Unternehmer erworben hat oder in seiner außerberuflichen, privaten Sphäre. Der letzte Fall ist unproblematisch, da es sich in diesem Fall um einen Anspruch handelt, den er in seiner Eigenschaft als Verbraucher erworben hat und nun an einen Verbraucher vererbt hat, so dass ein doppeltes b2c-Verhältnis gegeben ist. Der Erbe kann hier als Verbraucher den Anspruch zum Verbandsklageregister anmelden und am Umsetzungsverfahren teilnehmen.

Handelt es sich hingegen um einen Anspruch, den der Unternehmer in seiner beruflichen Sphäre erworben hat, ist ein b2b-Anspruch betroffen, so dass hier der Erbe, obwohl er als solcher Verbraucher ist, wegen fehlendem doppeltem b2c-Verhältnis den Anspruch nicht anmelden kann.

V. Ergebnisse

1. Der Verbraucherbegriff des VDuG richtet sich in dem Bereich, der die Verbandsklagen-RL umsetzt nach Art. 3 Nr. Verbandsklagen-RL, ansonsten nach § 29c Abs. 2 ZPO; jedoch ist für beide Definitionen aus teleologischen Gründen die Selbständigkeit das zentrale Merkmal für den Ausschluss der Verbrauchereigenschaft.
2. Wegen der Gleichstellung von Kleinunternehmen mit Verbrauchern gem. § 1 Abs. 2 VDuG spielt das Merkmal des „gemischten“ Zwecks ohnehin keine Rolle. Personengemeinschaften – bis auf die WEG – scheiden als Verbraucher aus.

3. Ändert sich die Eigenschaft des Rechtsinhabers ohne Rechtsübergang vor Anmeldung zum Verbandsklageregister vom Verbraucher bzw. Kleinunternehmer zum Unternehmer und ist der Anspruch nicht nach wie vor seiner Privatsphäre zuzuordnen (zB Urlaubsreise), kann dieser den Anspruch bzw. das Rechtsverhältnis nicht zum Verbandsklageregister gem. § 46 VDuG anmelden.
4. Ändert sich die Eigenschaft des Rechtsinhabers ohne Rechtsübergang nach Anmeldung zum Verbandsklageregister, aber vor Beginn des Umsetzungsverfahrens vom Verbraucher zum Unternehmer, kann in Anwendung des Rechtsgedankens der „perpetuatio fori“, § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO der nunmehrige Unternehmer trotz des Wortlauts des § 26 VDuG am Umsetzungsverfahren teilnehmen.
5. Ändert sich ohne Rechtsübergang die Eigenschaft des Unternehmers vor Anmeldung zum Verbandsklagenregister, so dass dieser nunmehr Verbraucher ist, kann dieser trotz des Wortlauts von § 46 VDuG keine Anmeldung vornehmen, da eine Anmeldung ein „doppeltes b2c-Verhältnis“ erfordert.
6. Wird aufgrund eines Rechtsübergangs ein Unternehmer (zB ein Inkasso-Unternehmen) neuer Rechtsinhaber einer b2c-Forderung, ist eine Anmeldung zu einer Verbandsklage nicht möglich.
7. Wird erst nach Anmeldung zum Verbandsklageregister eine b2c-Forderung an einen Unternehmer abgetreten, ist für diesen keine Teilnahme am Umsetzungsverfahren möglich; jedoch kommt ihm in entsprechender Anwendung des § 325 Abs. 1 ZPO die Bindungswirkung des § 11 Abs. 3 VDuG zugute.
8. Bei Rechtsübergang durch Erbgang einer im b2c-Verhältnis begründeten Forderung erbt der Unternehmer in seiner Eigenschaft als Privatperson, mithin als Verbraucher, so dass er die Forderung zum Verbandsklageregister anmelden kann. Bei Erbgang nach Anmeldung ist gem. § 3 Abs. 5 Satz 1 VerbandsklageregisterVO den Erbfall mit entsprechenden Daten des Erben dem Bundesamt für Justiz mitzuteilen.
9. Wurde die Forderung eines Unternehmers an einen Verbraucher übertragen, ist eine Anmeldung zum Verbandsklageregister nicht möglich, da für § 46 VDuG ein „doppeltes b2c-Verhältnis“ erforderlich ist.

41 Röthemeyer, VDuG, 2024, ZPO § 29c Abs. 2 Rn. 10, § 1 Rn. 24; Köhler/Feddersen, UWG/Scherer, 43. Aufl. 2025, VDuG § 46 Rn. 28 f.

42 Röthemeyer, VDuG, 2024, ZPO § 29c Abs. 2 Rn. 10, § 1 Rn. 24; Köhler/Feddersen, UWG/Scherer, 43. Aufl. 2025, VDuG § 46 Rn. 29.